

### **BMF: Anpassung des Anwendungsschreibens zu den Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen an die Änderung von § 138f Abs. 4 Satz 1 AO**

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20.12.2022 wurde u.a. auch § 138f Abs. 4 Satz 1 AO an die Richtlinie angepasst. Die Änderung trägt der Vorgabe Rechnung, wonach der Intermediär den Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung vor der Übermittlung zu informieren hat, welche den Nutzer betreffenden Angaben er nach § 138f Abs. 3 AO dem BZSt übermitteln wird.

Mit [BMF-Schreiben vom 23.01.2023](#) hat die Finanzverwaltung nun auch die Rn. 248 des BMF-Schreibens vom 29.03.2021 zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen mit sofortiger Wirkung entsprechend neu gefasst.

### **BMF: Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeträge für Verdienstaufallentschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei und unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Sie sind daher in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen (Zeile 15). Der Arbeitgeber geht mit der Zahlung in Vorleistung und kann sich diese von der zuständigen Entschädigungsbehörde erstatten lassen.

Während der Corona-Pandemie hat die Vorschrift des § 3 Nr. 25 EStG an Bedeutung gewonnen, da viele Mitarbeiter eine Verdienstaufallentschädigung nach § 56 IfSG erhalten haben, weil sie sich (ohne krank zu sein) in Quarantäne begeben mussten, bzw. einem Tätigkeitsverbot unterlagen oder weil sie aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ihre Kinder und Angehörigen selbst beaufsichtigen mussten.

Ob und in welcher Höhe eine Verdienstaufallentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 25 EStG vorliegt, entscheidet die Entschädigungsbehörde. Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 25.01.2023](#) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Fälle Stellung genommen, in denen eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Verdienstaufallentschädigung nicht mit dem von der jeweiligen Entschädigungsbehörde erstatteten Betrag übereinstimmt.

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber zu viel erhobene Lohnsteuer dem Mitarbeiter bei der nächsten Lohnzahlung erstatten bzw. noch nicht erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten (§ 41c Abs. 1 EStG). Da dies aber nur bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig ist (§ 41c Abs. 3 EStG), ist für Fälle, in denen der Lohnsteuerabzug nicht mehr geändert werden darf, wie folgt zu unterscheiden:

1. Die Entschädigungsbehörde hat eine höhere Verdienstaufallentschädigung ermittelt, als der Arbeitgeber

In diesem Fall hat der Arbeitgeber zu viel Lohnsteuer einbehalten. Die zu viel einbehaltene Steuer wird dem Mitarbeiter über die Einkommensteueranmeldung erstattet (H 41c.1 (Erstattungsantrag) LStH).

2. Die Entschädigungsbehörde hat eine niedrigere Verdienstaufallentschädigung ermittelt, als der Arbeitgeber

- › Wenn der Arbeitgeber den zu hoch ausgezahlten Betrag vom Mitarbeiter zurückfordert, mindert der Rückforderungsbetrag im Jahr der Zahlung die in Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigenden Leistungen. Sind im aktuellen Jahr keine entsprechenden Leistungen geflossen, ist ein negativer Betrag zu bescheinigen.
- › Fordert der Arbeitgeber den zu viel steuerfrei gezahlten Betrag vom Mitarbeiter nicht zurück, ist zu prüfen, ob die Leistung als Corona-Beihilfe oder Inflationsausgleichsprämie i.S.d. § 3 Nr. 11a, 11b oder 11c EStG steuerfrei bleiben kann. Ist auch dies nicht erfüllt, muss der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt (unverzüglich) eine Anzeige nach § 41c EStG übersenden, damit das Finanzamt die zu Unrecht steuerfrei gezahlten Beträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bzw. mittels Lohnsteuernachforderungsbescheid beim Mitarbeiter nachversteuern kann.

Die Finanzverwaltung verzichtet allerdings auf eine Nachforderung der Lohnsteuer vom Mitarbeiter, wenn der nachzuversteuernde Betrag nicht mehr als € 200 pro Quarantänefall beträgt. Daher darf in diesen Fällen die Anzeige nach § 41c EStG unterbleiben. Dies gilt für die Kalenderjahre 2020 bis 2023.

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind anzuwenden, wenn eine für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 vorzunehmende Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht mehr zulässig ist (§ 41c Abs. 3 EStG).

### **BMF: Entwurf eines Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen**

Mit dem JStG 2022 vom 16.12.2022 wurde in § 12 Abs. 3 UStG ein Nullsteuersatz für die Lieferung von Solarmodulen geschaffen. Die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Regelung setzt voraus, dass die Lieferung an den Betreiber der Photovoltaikanlage und die Installation der Anlage auf oder in der Nähe von bspw. (Privat-)Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden erfolgt. Am 26.01.2023 hat die Finanzverwaltung diesbezüglich den [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) zu den Anwendungsvoraussetzungen veröffentlicht.

Der Nullsteuersatz soll nur für die Fälle der Lieferung und ggf. Installation von Solarpanelen, weiterer wesentlicher Komponenten sowie den damit in Zusammenhang stehenden Nebenleistungen Anwendung finden, vgl. Abschn. 12.18 Abs. 1 UStAE-E. Die Vermietung von Photovoltaikanlagen stelle hingegen eine sonstige Leistung dar. Derartige Umsätze sollen folglich weiterhin dem Regelsteuersatz unterfallen. Die Finanzverwaltung verweist diesbezüglich explizit auf die Besonderheiten bei Leasing- oder Mietkaufverträgen, welche je nach konkreter Ausgestaltung umsatzsteuerrechtlich als Lieferung oder als sonstige Leistung einzustufen sein können.

Zum Kreis der begünstigten Gegenstände sollen, neben den Solarmodulen und den Batteriespeichern, auch deren „wesentliche Komponenten“ zählen. Eine beispielhafte Aufzählung derartiger Komponenten, wie z.B. Wechselrichter und Solarkabel, soll in Abschn. 12.8 Abs. 7 UStAE-E aufgenommen werden.

Ebenso wie die Lieferung der Bauteile, vgl. Abschn. 12.8 Abs. 2 UStAE-E, soll auch deren Installation, vgl. Abschn. 12.8 Abs. 9 UStAE-E, nur dann dem Nullsteuersatz unterfallen können, wenn jene Umsätze direkt an den Anlagenbetreiber ausgeführt werden.

Ferner enthält der BMF-Entwurf detaillierte Erläuterungen zu den Belegenheitsvoraussetzungen der Photovoltaikanlagen, vgl. Abschn. 12.8 Abs. 3 UStAE-E.

Beläuft sich die installierte bzw. noch zu installierende Bruttoleistung der jeweiligen Photovoltaikanlage auf mehr als 30 kW (peak), soll es dem leistenden Unternehmer obliegen nachzuweisen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Nullsteuersatzes erfüllt sind. Als geeigneter Nachweis soll die Erklärung des Erwerbers ausreichen, dass er Betreiber der Photovoltaikanlage ist und es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt, vgl. Abschn. 12.8 Abs. 5 UStAE-E. Sofern die installierte Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird, sollen zwar nach der gesetzlichen Fiktion des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 UStG die Voraussetzungen des Nullsteuersatzes als erfüllt gelten. Die Finanzverwaltung scheint diese Fiktion aber von einer entsprechenden Erfassung der Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister abhängig machen zu wollen.

Die im BMF-Entwurf avisierten Grundsätze sollen erstmals für Umsätze Anwendung finden, welche nach dem 31.12.2022 ausgeführt werden.

### **BVerfG: Übergangsregelung vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren im Jahressteuergesetz 2010 ist mit dem Grundgesetz teilweise unvereinbar**

Mit am 26.01.2023 veröffentlichtem Beschluss vom 24.11.2022 ([2 BvR 1424/15](#)) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Übergangsregelung des § 36 Abs. 4 KStG in der Fassung von § 34 Abs. 13f KStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 (im Folgenden: § 36 Abs. 4 KStG) mit Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG teilweise unvereinbar ist. Sie führt bei einer bestimmten Eigenkapitalstruktur zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotenzial.

Nach dem bis Ende 2000 geltenden Anrechnungsverfahren wurden nicht ausgeschüttete steuerbare Gewinne von Körperschaften mit (zuletzt) 40 % Körperschaftsteuer belastet (Tarifbelastung). Kam es später zu Gewinnausschüttungen, reduzierte sich der Steuersatz auf (zuletzt) 30 % (Ausschüttungsbelastung). Für die Körperschaft entstand so ein Körperschaftsteuerminderungspotenzial in Höhe der Differenz zwischen Tarif- und Ausschüttungsbelastung, also in Höhe von zuletzt 10 Prozentpunkten. Beim Anteilseigner erfolgte die Besteuerung der Ausschüttung mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen unter Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft entrichteten Körperschaftsteuer. Nach dem Halbeinkünfteverfahren wird auf der Ebene der Körperschaft für Gewinne nur noch eine einheitliche und endgültige Körperschaftsteuer in Höhe von (seit 2008) 15 % erhoben. Auf der Ebene des Anteilseigners unterliegt der ausgeschüttete Kapitalertrag nur zur Hälfte (seit 2009 zu 60 %) der Einkommensteuer.

§ 36 KStG ist Teil der Übergangsvorschriften, die den Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren regeln. Danach wurden die unter dem Anrechnungsverfahren gebildeten, unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten und die nicht belasteten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals in mehreren Schritten zusammengefasst und umgegliedert. Das in den verbleibenden belasteten Eigenkapitalteilen enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial wurde in ein Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt, das während einer mehrjährigen Übergangszeit abgebaut werden konnte. Bei der Verrechnung der nicht steuerbelasteten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals untereinander blieb der in § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 bezeichnete Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals (EK 04), in dem offene und verdeckte Einlagen der Gesellschafter erfasst waren, unberücksichtigt. Dies führt in bestimmten Fällen zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotenzial.

Im Ergebnis ist § 36 Abs. 4 KStG mit Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit die Regelung zu einem Verlust von Körperschaftsteuerminderungspotenzial führt, weil sie den in § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 bezeichneten Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals nicht in die

Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezieht. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß bis zum 31.12.2023 rückwirkend zu beseitigen. Diese Verpflichtung erfasst alle noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen, die auf den für verfassungswidrig erklärten Vorschriften beruhen. Bis zu einer Neuregelung dürfen Gerichte und Verwaltungsbehörden die Normen im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden, laufende Verfahren sind auszusetzen.

### **BFH: Anrechnung ausländischer Quellensteuer – Spezifischer Veranlassungszusammenhang bei der Höchstbetragsberechnung**

Mit Urteil vom 17.08.2022 ([I R 14/19](#)) hatte der BFH über die Höhe anzurechnender ausländischer Quellensteuer zu entscheiden. Streitig war im Hinblick auf die Ermittlung der Höhe der anzurechnenden chinesischen Quellensteuer allein, in welcher Höhe bei der Höchstbetragsberechnung Betriebsausgaben nach § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG anzusetzen sind.

Im Jahr 2011 (Streitjahr) erzielte die Klägerin, eine GmbH, aus den an X, einer 100%igen Tochtergesellschaft in China, überlassenen Entwicklungsergebnissen Lizenzeinnahmen, auf die in China in einer Höhe von 10 % Quellensteuer einbehalten wurde. Im Zusammenhang mit diesen Lizenzeinnahmen waren im Streitjahr Betriebsausgaben angefallen. Für laufende und noch nicht abgeschlossene Entwicklungsarbeiten, die in späteren Jahren zu Lizenzvergaben und Lizenzeinnahmen aus China geführt haben, waren im Streitjahr bereits weitere Aufwendungen entstanden.

Das Finanzamt erfasste im Bescheid über Körperschaftsteuer für das Streitjahr die Lizenzeinnahmen aus China als Betriebseinnahmen der Klägerin, rechnete die chinesische Quellensteuer aber nicht auf die Körperschaftsteuer an. Es vertrat die Auffassung, dass es für Zwecke der Anrechnung gemäß § 34c Abs. 1 EStG in der für das Streitjahr geltenden Fassung erforderlich sei, alle Betriebsausgaben bei der Ermittlung der chinesischen Einkünfte zu berücksichtigen, die im Streitjahr aus derselben Einkunftsquelle, nämlich den Einkünften aus Lizenzen mit China, angefallen seien. Dies gehe über eine ausschließlich projektbezogene Ermittlung der Einkünfte hinaus. Die Klägerin begehrte hingegen, die in China gezahlte Quellensteuer in Höhe von 10 % sowie zusätzliche fiktive Quellensteuer in Höhe von 5 % anzurechnen. Die Aufwendungen für die laufenden Entwicklungsarbeiten, deren Ergebnisse erst später zu Überlassungsverträgen mit X geführt hätten, seien für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nicht in die Ermittlung der ausländischen Einkünfte aus China einzubeziehen und dementsprechend in den mitgeteilten chinesischen Einkünften nicht zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung der Klägerin, dass für Zwecke der Anrechnung gemäß § 34c Abs. 1 EStG Aufwendungen für künftige Einnahmen nicht in die Berechnung einzubeziehen seien.

Der BFH hat nun die Vorinstanz bestätigt und klargestellt, dass die im Rahmen der Ermittlung der Höhe der anzurechnenden ausländischen Quellensteuern maßgebende Regelung des § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG mit der Bezugnahme auf die „diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen“ einen spezifischen Veranlassungsbezug enthält, der den Abzug von Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzt.

**BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen**

Im Urteil vom 20.10.2022 ([III R 33/21](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob Wartungskosten, die vertraglich der Leasingnehmer zu tragen hat, einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegen.

Im Streitfall schloss die Klägerin, eine GmbH, als Leasingnehmerin Leasingverträge über Kraftfahrzeuge mit verschiedenen Unternehmen ab. Gemäß vertraglicher Vereinbarung übernahm die Klägerin in den Streitjahren (2011 und 2012) anfallende Wartungsgebühren. Nach einer Außenprüfung erfasste das Finanzamt die Wartungsgebühren als gewerbesteuerliche Hinzurechnungsbeiträge. Diese Kosten seien Teil der Leasingraten. Den Einspruch wies das Finanzamt als unbegründet zurück. Die anschließende Klage beim Finanzgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Zu Recht sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass die von der Klägerin im Rahmen von Leasingverträgen aufgewendeten und bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzten Wartungsgebühren der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegen. Danach seien diese mit einem Fünftel in die Summe einzuberechnen, die zu einem Viertel dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzuzurechnen sei.

Der Begriff der „Leasingraten“ in § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG sei ebenso wie bei den Miet- und Pachtzinsen wirtschaftlich zu verstehen, was sich zum einen aus der Rechtsnatur des Leasingvertrages, zum anderen aus der im Gesetz angelegten Gleichstellung der Leasingraten mit den Miet- und Pachtzinsen ergebe. Zwar stelle der Leasingvertrag einen atypischen Vertrag dar; gleichwohl sei er aber seiner Rechtsnatur unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des BGH in erster Linie nach Mietrecht zu beurteilen. Allein in der vom Leasinggeber erbrachten Finanzierungsleistung liege jedenfalls kein Grund, den Leasingvertrag im Rahmen der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung anders zu behandeln als den Mietvertrag. Vielmehr stehe die Gebrauchsüberlassung auf Zeit gegen Entgelt gegenüber allen sonstigen Komponenten – insbesondere kauf- und darlehensvertraglicher Art – eindeutig im Vordergrund, jedenfalls soweit der Leasinggegenstand – wie im Streitfall – weiterhin wirtschaftlich dem Leasinggeber zugerechnet werde. Die im Gesetz angelegte und durch den Klammerzusatz „einschließlich Leasingraten“ ausdrücklich intendierte Gleichbehandlung der unterschiedlichen Vertragsgestaltungen gebiete es daher, den für Miet- und Pachtzinsen entwickelten Grundsatz des wirtschaftlichen Verständnisses auch bei den Leasingraten zugrunde zu legen und insoweit die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen „Leasingraten“ bzw. „Miet-/Pachtzinsen“ anzugleichen.

Ausgehend von den zivilrechtlichen Regelungen des Mietrechts habe der Vermieter und damit auch der Leasinggeber dem Leasingnehmer nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB die Miet-/Leasingsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Damit gehörten die Wartungsgebühren nach der Grundregel des § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB zu den vom Leasinggeber zu tragenden Lasten. Es stehe dem Leasinggeber jedoch grundsätzlich frei, von dieser gesetzlichen Grundregel abzuweichen und die Wartungskosten durch die Verpflichtung zur Durchführung der Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen auf den Leasingnehmer abzuwälzen, was im Streitfall geschehen sei und auch der üblichen Leasingpraxis entspreche.

Die vertragliche Überwälzung von Nebenkosten vom Vermieter auf den Mieter wirke sich typischerweise in einer Verminderung des „reinen“ Miet- oder Pachtzinses aus, ebenso bei Abwälzung der Wartungskosten auf den Leasingnehmer im Hinblick auf die Höhe der Leasingrate. Wirtschaftlich stellten die besonderen Vergütungen für die Wartungsarbeiten nichts anderes dar als Teile des Entgelts, das der Leasingnehmer für die Überlassung des Gebrauchs einschließlich der Nutzung und der mit der Nutzung verbundenen Abnutzung zu entrichten habe. Es wäre mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar, wenn das für die Wartung zu leistende Entgelt

verschieden behandelt würde, je nachdem, ob es in der Leasingrate enthalten ist oder besonders entrichtet werde.

**Alle am 26.01.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III R 33/21</a>	20.10.2022	Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen
<a href="#">IX R 18/21</a>	20.09.2022	Wechselseitige Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (Anteilsrotation) unter Wert
<a href="#">V R 49/19</a>	18.08.2022	Allgemeiner Zweckbetrieb einer Beschäftigungsgesellschaft
<a href="#">I R 14/19</a>	17.08.2022	Anrechnung ausländischer Quellensteuer

**Alle am 26.01.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX B 29/22</a>	12.01.2023	Überraschungsentscheidung
<a href="#">IX S 15/22</a>	12.01.2023	Anhörungsgrüge - Wiedereinsetzung
<a href="#">XI B 51/22</a>	04.01.2023	Besteuerung von Umsätzen aus dem Betrieb von Geldspielautomaten nicht grundsätzlich bedeutsam

**Alle bis zum 27.01.2023 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV C 2 - S 2706/19/10008 :001</a>	26.01.2023	Anwendungsfragen zu den Regelungen im Jahressteuergesetz 2009 zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) und Eigengesellschaften von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
<a href="#">Downloads</a>	26.01.2023	Bescheinigung für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung
<a href="#">III C 2 - S 7220/22/10002 :010</a>	26.01.2023	Entwurf eines BMF-Schreibens zum Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG)
<a href="#">IV C 5 - S 2342/20/10008 :003</a>	25.01.2023	Lohnsteuerliche Abrechnung behördlicher Erstattungsbeiträge für Verdienstausschüttungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Nichtbeanstandung
<a href="#">IV A 3 - S 0304/19/10006 :013 &amp; IV B 1 - S 1317/19/10058 :011</a>	23.01.2023	Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Antje Pollack  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Hugo-Junkers-Straße 7  
90411 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Thielenplatz 5  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Ralf Dietzel  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Ralf Dietzel  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.